



St. Antoni, Gemeinde. Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen "Niedermonten" im Eigentum der Wasserversorgung Düringen AG. Genehmigung des Plans und des Reglementes

gestützt :

auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991, namentlich auf dessen Artikel 20 ;

auf die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) ;

auf die Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) ;

auf die Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 23. Juni 1999 ;

auf die Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (StoV) und deren Anhang 4.3 und 4.5, geändert am 29. Oktober 1998 und 31. März 1999 ;

auf das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG) ;

auf die vorgängige Zustimmung des Staatsrates vom 3. Juli 2001 ;

auf das Dossier,

in Erwägung :

I. VERFAHREN

Die Gemeinde St. Antoni hat während 30 Tagen durch Mitteilung im Amtsblatt Nr. 39 vom 25. September 1987 den Plan und das Reglement zu den Schutzzonen "S" der Grundwasserfassungen (S1, S2 und S3) "Niedermonten", im Eigentum der Wasserversorgung Düringen AG, öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage wurden drei Einsprachen eingereicht.

Zwei Einsprachen wurden zurückgezogen.

Die Firma A. Binz AG Transporte hat ihre Einsprache aufrechterhalten. Sie verlangte darin, ihre Parzellen Nr. 1630 und 1634 des Grundbuches von St. Antoni (nachstehend Grundbuch) seien aus der Zone S3 herauszunehmen. Zur Begründung ihres Antrages legte sie dar, dass das Reglement der Zonen S, namentlich die Vorschriften zur Zone S3, nicht alle gewerblichen Tätigkeiten gestatten, welche die Einsprecherin in diesem Sektor vorsah.

Trotz zahlreicher Einigungsversuche und Vorschläge der Wasserversorgung Düdingen AG, wurden die Einsprache sowie der Antrag, die Parzellen A. Binz AG aus der Zone S3 herauszunehmen, aufrechterhalten. Der letzte Vorschlag vom 28. März 2000 bestand in der Übernahme der Massnahmen zur Sanierung und Anpassung durch die Firma A. Binz AG betreffend die Zone S3 durch die Überweisung eines Betrages von 40'000 Franken.

Die Gemeinde St. Antoni hat am 13. November 2000 über die Einsprache der Firma A. Binz AG einen Entscheid getroffen. Sie hat die Einsprache gutgeheissen und damit das Ausscheiden der Parzellen 1630 und 1634 des Grundbuches aus der Zone S3 angenommen. Gegen den Entscheid der Gemeinde wurde keine Beschwerde eingereicht.

Aufgrund ihres Entscheides über die Einsprache der Firma A. Binz AG hat die Gemeinde den Schutzzonenplan, der 1987 öffentlich aufgelegt wurde, nicht geändert. Sie hat zudem den Entscheid vom 11. Juli 1991 zur Annahme des Schutzzonenplanes S nicht geändert.

II. GENEHMIGUNGSANFORDERUNGEN

a. Pflanzenschutzmittel von Grundwasserschutzzonen S2 (nachstehend : Zone S2)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Zone S2 wird namentlich im Anhang 4.3 der Stoffverordnung geregelt. Dieser Anhang wurde durch die Bundesverordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geändert, die am 1. August 1999 in Kraft getreten ist. Die Ziffern 3 und 4 des Anhangs 4.3 StoV legen zusammengefasst Folgendes dar :

- Das Bundesamt für Landwirtschaft ist beauftragt, eine Liste der Pflanzenschutzmittel zu erstellen, deren Anwendung in der Zone S2 verboten ist.
- Diese neue Liste wird im Verlaufe des Jahres 2001 anwendbar.

Demzufolge bleibt die Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der Zone S2 verboten ist, gemäss Reglement der Gemeinde St. Antoni bis zur Veröffentlichung der neuen Liste gültig. Nach diesem Datum wird die neue Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft von Amtes wegen anwendbar und in das Gemeindereglement aufgenommen.

b. Klärschlamm und flüssige Hofdünger in der Zone S2

Die Verwendung von Klärschlamm und flüssigen Hofdüngern in der Zone S2 wird im Anhang 4.5 StoV geregelt. Dieser Anhang wurde durch die Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Gewässerschutz (GSchV) geändert, die am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist. Somit verbietet Ziffer 33 Abs. 2 des Anhangs 4.5 StoV die Verwendung von Klärschlamm und flüssigen

Hofdüngern in der Zone S2. Wenn jedoch aufgrund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung gelangen, kann der Kanton gestatten, das pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m³ pro ha ausgebracht werden.

Das Amt für Umweltschutz hat in seinem Gutachten vom 18. Mai 2001 geprüft, ob eine Ausnahme für das Ausbringen von Klärschlamm und flüssigen Hofdüngern zu den oben genannten Bedingungen gestattet werden könne. Es hat hierzu Folgendes festgehalten :

" Hinsichtlich Anwendung der neuen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und nach Studium der Unterlagen kommen wir zum Schluss, dass eine Ausnahme von der Regel bezüglich Ausbringung von flüssigem Hofdünger **in der Schutzzone S2 nicht in Frage kommt**. In der Tat liegt die Grundwasserzone, welche die Fassung von " Niedermonten " speist, in geringer Tiefe unter der Bodenoberfläche. Das Grundwasser könnte daher sehr leicht durch Keime, Viren und Substanzen, welche in der dünnen Deckschicht nur schwer abbaubar sind, verunreinigt werden."

Die Eigentümer und Landwirte der in den Zonen S1 und S2 gelegenen Parzellen haben mit der WVG AG Verträge über die geregelte landwirtschaftliche Nutzung des Geländes abgeschlossen. Das Verbot, flüssigen Hofdünger auszubringen, wird bereits seit etlichen Jahren angewendet.

Demzufolge kann eine Ausnahme zum Verbot für das Ausbringen von Klärschlamm und flüssigen Hofdüngern nicht gestattet werden. Das Reglement der Zone S für die Wasserfassung " Niedermonten " muss dementsprechend geändert werden.

c. Beibehaltung der Parzellen Nr. 1630 und 1634 des Grundbuches in der Zone S3

Nach Artikel 81 Absatz 3 RPBG prüft und genehmigt die Baudirektion, mit der vorgängigen Zustimmung des Staatsrates, die Pläne und Reglemente bezüglich ihrer Gesetz- und Zweckmässigkeit sowie ihrer Übereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen.

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde St. Antoni die Einsprache der Firma A. Binz AG gutgeheissen und hat demzufolge zugestimmt, dass die Parzellen Nr. 1630 und 1634 aus der Zone S3 herausgenommen werden. Die Gemeinde St. Antoni hat jedoch den 1987 öffentlich aufgelegten Zonenplan S3, in dem die fraglichen Parzellen noch immer in der Zone S3 liegen, nicht geändert. Auch ihren Entscheid vom 11. Juli 1991 zur Annahme des Zonenplanes S hat sie nicht geändert.

Sachrechtlich ist festzuhalten, dass die Parzellen Nr. 1630 und 1634 des Grundbuches in der Zone S3 beizubehalten sind. Die im Schutzzonenplan, der 1987 öffentlich aufgelegt wurde, zugeordnete Zone S3 entspricht den raumplanerischen Massnahmen des Gewässerschutzes (Art. 29 Abs. 2 GSchV und Kapitel 124 des Anhangs 4 dieser Verordnung). Zudem wurden die Abgrenzung der Zone S3 und ihre Ausdehnung aufgrund von Farbmarkierungsversuchen festgelegt, die zweimal zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt wurden.

Demzufolge werden der Schutzzonenplan und dessen Reglement ohne die von der Gemeinde St. Antoni vorgesehenen Änderungen genehmigt. Da der Entscheid der Gemeinde vom 13. November 2000 zur Einsprache der Firma A. Binz AG offensichtlich im Gegensatz zum Bundesrecht steht und den Grundsatz der Koordination der Verfahren nicht einhält, ist er für null und nichtig zu erklären.

Auf den Parzellen 1630 und 1634 des Grundbuches sind folgende Massnahmen zu treffen :

- Sanierung und Anpassung des Rückhaltebeckens vom 70'000-Liter-Dieseltank an die Richtlinien der Zone S3.
- Wasserdichte Beläge, Randsteine und Ableitung des Oberflächenwassers für den Parkplatz der Privatfahrzeuge.

III. VERÖFFENTLICHUNG

Dieser Genehmigungsbeschluss ist vom Gemeinderat im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder im Amtsblatt innerhalb von 30 Tagen (Art. 10 ARR PBG) zu veröffentlichen,

beschliesst :

1. Der Plan und das Reglement zu den Schutzzonen "S" der Grundwasserfassungen "Niedermonten", die vom Gemeinderat von St. Antoni am 11. Juli 1991 angenommen wurden, werden mit den in den Erwägungen dargelegten Anforderungen genehmigt.
2. Sie treten mit der Genehmigung in Kraft, jedoch unter Vorbehalt der aufschiebenden Wirkung einer möglichen Beschwerde an das Verwaltungsgericht.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.
4. Mitteilung

an das Amt für Umweltschutz, mit dem Dossier und dem Auftrag zur Weiterleitung dieses Beschlusses an :

- die Gemeinde St. Antoni (Originalbeschluss, mit dem Dossier, eingeschrieben) ;
- Firma A. Binz AG, zuhanden von Hrn. Elmar Perler, Fürsprecher, Cité Bellevue 6, Postfach 41, 1707 Freiburg (eingeschrieben);
- das kantonale Laboratorium ;
- das Oberamt des Sensebezirkes ;
- die Wasserversorgung Düringen AG.

DER STAATSRAT, DIREKTOR

C. Lässer

Freiburg, den 4. Juli 2001

G E M E I N D E

ST-ANTONI

REGLEMENT FÜR DIE SCHUTZZONE "S"
DER FASSUNG
NIEDERMONTEN

Amt für Umweltschutz (AFU)

Reglement vom September 1989
(+Änderungen vom 23. April 1991)

SCHUTZZONENREGLEMENT "S"

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG).
- Allgemeine Gewässerschutzverordnung des Bundesrates vom 28. Oktober 1998 (GSchV).
- Verordnung des Bundesrates vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).
- Kantonales Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Kantonales Ausführungsbeschluss vom 7. Dezember 1992 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Grundwasserschutzzone S wird unterteilt in die Zonen:

- S1 (Fassungsbereich)
- S2 (engere Schutzzone)
- S3 (weitere Schutzzone)

gemäss Schutzzonenplan.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

- Zeichenerklärung:
- + zugelassen
 - verboten
 - b die betreffenden Tätigkeiten und Anlagen können im allgemeinen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden eingehalten werden; in gewissen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Wasserversorgungen und die Besitzer der Quell- und Grundwasserfassungen sind verpflichtet, den von den Schutzzonen betroffenen Grundbesitzern die Nutzungsbeschränkungen mitzuteilen und diesen allfällige Ergänzungen bekanntzumachen (z.B. neue Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln).

Ausserdem sind sie verpflichtet:

- die Einhaltung der gültigen Vorschriften zu überwachen
- den Zustand risikoreicher Installationen wie Miststöcke, Jauchegruben, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittel- und Pflanzenschutzmittellager regelmässig zu überprüfen, so dass diese kein Wasser verschmutzen können.

Die Anmerkungen sind Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

	SI	Zone SII	SIII
<u>A. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u>			
<u>a. Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidegang	b	+	+
Ackerbau	-	+	+
Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	b ²	+
Container-Pflanzenschulen und ähnliches	-	-	b
Wald	+	+	+

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

	Zone		
	SI	SII	SIII

b. Düngung

Ausbringen von Hofmist *und Hofdünger*

-

~~+1,2~~

+2



Anwenden von Handelsdünger

-

+2

+2

Ausbringen von Klärschlamm und nicht hygienisiertem Kompost

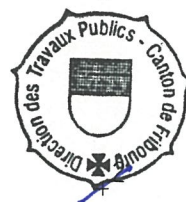
-

-

+2

Ausbringen von flüssigem Klärschlamm, gekalkt oder kompostiert, hygienisiert

-



+2

Ausbringen von hygienisiertem Kompost

-

+2

+2

Ausbringen von Hofdünger, Handelsdünger und Klärschlämmen im Wald (im Sinne dieses Reglementes sind bewaldete Weiden nicht als Wald aufgefasst)

-

-

-

in forstlichen Pflanzgärten

-

-

+

Lanzendüngung

-

-

-

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

	SI	Zone SII	SIII
<u>c. Pflanzenbehandlungsmittel</u>			
(Pflanzenschutzmittel, Herbizide und Wachstums-Regulatoren)			
Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln	-	+ ²	+ ²
Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln in der Forstwirt- schaft	-	+ ²	+ ²
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+ ²
Andere Produkte	-	-	-
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden in forstlichen Pflanzengärten	-	-	+ ²
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen, sowie Beseitigung von Brüheresten und Reinigung von Geräten	-	-	+ ²

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

	SI	Zone SII	SIII
<u>d. Holzschutzmittel</u>	-	-	+ ²
<u>e. Bewässerung</u>			
Anwendung von Oberflächenwasser	-	+	+
Anwendung von häuslichem gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-
<u>f. Uebriges</u>			
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

	SI	Zone SII	SIII
<u>B. Sport- und Aufenthaltsanlagen</u>			
Grün- und Hartplätze	-	+ ¹	+ ¹
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln	-	b ³	b ³

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

	Zone		
	SI	SII	SIII
<u>C. Hoch- und Tiefbauten</u>			
(soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind :			
- Hochbauten ohne Schmutz- wasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden	-	b	b
- Hochbauten mit Schmutzwasser- anfall, in denen jedoch andere grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden; Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke sind zugelassen	-	-	b
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	b ⁴

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

	Zone		
	SI	SII	SIII
<u>D. Abwasseranlagen</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind :			
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- ⁵	b
- Jauchegruben, Jaucheleitungen, Ueberflur- Jauchebehälter	-	-	b
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw	-	b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	b	+
- Sickerschächte für Platzwasser	-	-	-
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

	Zone		
	SI	SII	SIII

E. Verkehrsanlagen

Generell	-	-	-
Zugelassen sind :			
- Strassen	-	- 5,6,8	+ 6
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ 7,8	+
- Bahnlinien	-	- 5	+
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-

F. Autoabstellplätze

Generell	-	-	-
Zugelassen sind :			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

	Zone		
	SI	SII	SIII
- nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze usw.), landwirtschaftliche Schuppen und Garagen	-	-	b

G. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Generell	-	-	-
----------	---	---	---

zugelassen sind, falls Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:

- | | | | |
|---|---|---|---|
| - Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen | + | + | + |
| - Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk | - | - | + |

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

	Zone		
	SI	SII	SIII
- Ueberflurbehälter mit einem Nutzvolumen bis 30'000 l je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+ ⁹
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2'000 l	-	-	+
- Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	_10	_10	_10
- Wärmepumpen	-	-	b
- Sonden, die dem Boden Wärme entziehen	-	-	b

H. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe

Generell	-	-	-
Zugelassen sind :			
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoff	-	+	+

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

	Zone		
	SI	SII	SIII
<u>I. Materiallager, Deponien, Wasenplätze</u>			
<u>Friedhöfe</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind :			
- Materialzwischenlager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	b
<u>K. Materialentnahmen (Kies-, Sand-, Lehmgruben, Steinbrüche</u>			
Generell	-	-	-
Ausnahmen : beim Vorliegen zwingender Gründe	-	-	b

Anmerkungen :

- 1.1. Das Ausbringen von Jauche ist auf 120 m³ für im Verhältnis 1:2, und auf 90 m³ für im Verhältnis 1:1 verdünnter Jauche pro Hekter und Jahr beschränkt. Die einzelne Jauchegabe darf höchstens 30 m³ pro ha betragen. Mist dürfen pro Gabe maximal 40 Tonnen je ha ausgetragen werden. *1. Genehmigung der Randdirektion*
- 1.2. Die Jauche und der Mist müssen regelmässig verteilt werden. Verschlauchungen müssen mit grösster Vorsicht ausgeführt werden. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist muss gut zerstreut werden, falls möglich mit einem Mistzetter.
- 1.3. Während des Ausbringens darf der Boden weder gefroren, schneebedeckt noch wassergesättigt sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
- 1.4. Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt der angesät wird.
- 1.5. Für Grün- und Hartplätze : die während der Anwendung und Dosierung von Düngemitteln gültigen Nutzungsbeschränkungen sind ebenfalls anwendbar.
2. Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, dass feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer eingebracht oder abgelagert werden. Sie verbietet ebenfalls das Ablagern dieser Stoffe ausserhalb der Gewässer oder deren Versickernlassen in den Untergrund (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die vorgeschriebenen Einschränkungen für jedes Produkt müssen eingehalten werden. Zudem müssen die Direktiven und Vorschläge der zuständigen Bundesämter beachtet werden (siehe Liste in der Beilage).

INTENSIVKULTUREN können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Für solche ebenso wie für Dünge- und Pflanzenschutzmittel- Fragen muss mit den zuständigen Personen der landwirtschaftlichen Schulen, der Wasserversorgung und des AFU Kontakt aufgenommen werden.

Produkte, die die folgenden Substanzen enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden :

- ALDICARBE
- DAZOMET (DMTT)
- TRICHOLORESSIGSÄURE (TCA)
- METAZACHLOR
- OXADIXYL
- TRICLOPYR

Pflanzenschutzmittelverzeichnis 1987/88, siehe Anhang; die Liste wird durch das FAW laufend ergänzt.

Die Liste der verbotenen Pflanzenschutzmittel ist Bestandteil dieses Reglementes. Diese Liste wird mit jeder Neuerscheinung des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittel- Verzeichnisses nachgeführt. Die Ergänzungen werden den Landwirten durch "die landwirtschaftliche Presse (AGRI-Journal) und das Amtsblatt" mitgeteilt. Das Kantonale Amt für Pflanzenschutzmittel (bei der Station für Pflanzenproduktion in Grangeneuve) ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

Im Frühjahr 1987 wurden auf Bundesebene die folgenden Weisungen über den Gebrauch von Produkten auf der Basis von Atrazin oder Simazin erlassen :

Landwirtschaft : Atrazin konnte bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung verwendet werden, mit maximal 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahrs- oder fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung). Aufgrund der neuen Vorschriften kann dieses Produkt nur mehr einmal jährlich, vor dem 30. Juni ausgetragen werden, in Mengen von höchstens 1,5 kg/ha. Der Gebrauch von Atrazin im Weinbau (bisher 2-5 kg/ha) und in Spargelkulturen (1-2 kg/ha) wurde verboten.

Das Ausbringen von Simazin wurde auf maximal 1,5 bis 2,5 kg/ha im Obst- und Weinbau (bisher 5 kg/ha), auf maximal 1-2,5 kg/ha in Spargelkulturen (bisher 5 kg/ha) und auf maximal 1-1,5 kg/ha im Maisanbau (bisher 5 kg/ha) beschränkt. Das Ausbringen ist nur im Frühjahr bis spätestens 30. Juni erlaubt.

Bahnlinien : Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz hat das Bundesamt für Verkehr die Anwendung von Herbiziden auf der Basis von Atrazin und Simazin in den Schutzzonen SI, SII und SIII verboten. In gewissen Fällen (siehe Richtlinien vom 19.01.1989) ist der Gebrauch von Roundup in den Zonen SII und SIII zulässig. In der Zone SI ist die Pflanzenbehandlung mit chemischen Mitteln verboten.

Andere Anwendungen : Seit Inkrafttreten der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe am 1. September 1986 gelten überdies verschiedene allgemeine Anwendungsverbote für Produkte zur Pflanzenbehandlung, so z. B. im Fassungsbereich von Grundwasser, im Wald, am Waldrand, auf und an Gemeindestrassen, in und an Oberflächengewässern, auf Böschungen von Strassen und Geleisen, auf Dächern, Terrassen und Lagerplätzen.

Wer Holz, das in der Zone SIII gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

Daneben müssen die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen befolgt werden (siehe Liste im Anhang).

3. Für den Gebrauch von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss.

Totalherbizide, d.h. Substanzen mit einem extrem breiten Wirkungsspektrum sind nur mit grösster Zurückhaltung anzuwenden.

4. Die Anzahl Pfähle muss auf das statisch erforderliche Minimum begrenzt werden.
5. Ausnahmen können durch die für den Gewässerschutz zuständige Behörde bewilligt werden, falls es aus technischen Gründen unmöglich ist die engere Schutzzone zu umgehen, oder falls dieses unverhältnismässige Mehrkosten verursachen würde. Besondere Schutzmassnahmen müssen getroffen werden.
6. Die Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern über die Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau müssen beachtet werden.
7. Einzig erlaubter Durchgangsverkehr : jener der Anlieger zur Land- und Forstwirtschaft und der Wasserversorgung.
8. Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.

Die notwendigen Verkehrsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Artikel 24 SDR erlassen.

9. Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens 2 Jahre enthalten.
10. Ein Ersatz kann ausnahmsweise durch die zuständige Behörde bewilligt werden, falls die projektierte Anlage es erlaubt, die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Grundwasserschutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend zu verringern.

Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung für die Landwirtschaft innerhalb der Zonen II und III verboten ist (1)

Nach dem Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel 1987/88 ist innerhalb der Schutzzonen II und III das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln verboten, die die Wirkstoffe Aldicarb, Dazomet (DMTT), Trichloressigsäure (TCA), Metzachlor, Triclopyr und Oxydixyl enthalten.

Im Verzeichnis sind diese mit  gekennzeichnet.

Dieses Verbot betrifft folgende Produkte :

<u>Wirkstoff</u>	<u>Handelsbezeichnung</u>	<u>Anwendungsgebiet</u>
Dazomet (Fungizide und Nematozide)	Basamid-Granulat (BASF, Maag, Sandoz) Dazomet (Leu + Gygax) Fongosan (Plüss-Staufer)	Desinfektion von Böden in Beeten und Treibhäusern; Einlegen von Gemüse- und Blumensetzlingen. Nematodenbekämpfung in Erdbeervermehrungsfeldern
Aldicarb (Insektizid und Nematozid)	Temik 10 G (Union Carbide)	Zuckerrüben und Futterrüben
Nematozidgas	DD-Shell (Agro-Plant)	Vor dem Erstellen von Erdbeerfeldern und Weinbergen
TCA (Queckenvertilger)	Verschiedene Firmen	Raps, Runkelrüben, Brachfelder
Napropamid + Metzachlor	Devrinol Plus (Siegfried)	Raps, Kohl; Erdbeeren
Metzachlor	Talis (Siegfried)	Kartoffeln

Setoxydim	Grasidim (Siegfried)	Alle Kulturen ausser Getreide und Mais
Triclopyr	Garlon 3 a (Maag)	Wiesen und Weiden, gegen Brennnesseln und Gestrüpp

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden aber andere Wirkstoffe enthalten und die Erkenntnisse über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreiten, ist diese Liste periodisch anzupassen.

1) Erstellt durch :

- Eidgenössische Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau - 8820 Wädenswil
- Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau - 8046 Zürich-Reckenholz
- Eidgenössische Forschungsanstalt für Milchwirtschaft - 3097 Liebenfeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins - 1260 Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen - 3011 Bern

Art. 3 Bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt :

3.1. Besitzesstandgarantie

Der heutige Besitzesstand für die in der Schutzzone gelegenen Betriebe wird auch künftig gewährleistet, soweit nicht die Gewässerschutzgesetze verletzt werden.

Die zur Erhaltung des Besitzes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen werden zugelassen, die einzuhaltenden Bedingungen in den nötigen Bau- und den allfälligen Gewässerschutzbewilligungen formuliert, wobei letztere eventuell angepasst sein wird.

3.2. Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- In der Zone SII sind die Anlagen ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Grund- oder Quellwasserfassung notwendig ist.
- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

3.3. Tankanlagen (vgl. Anmerkung 10)

- Zone SIII: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 57ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28.9.1981 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.
- Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.
- Zone SII: Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen jedoch nicht erweitert oder durch Neuanlagen ersetzt werden. Stellen sie für die Fassung eine unmittelbare Gefährdung dar, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.
- Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

Art. 4 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen das Schutzzonenreglement und gegen die darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37-42 des eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement und der Schutzzonenplan treten zusammen mit der Genehmigung der Baudirektion in Kraft.

Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981 (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlung für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf April 1972.

- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis herausgegeben von
 - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,
 - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich,
 - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld,
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.
- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stov) vom 9. Juni 1986.
- Weisungen des Bundesamtes für Verkehr vom 19.1.1988
- Bericht über die Pflanzenbekämpfung entlang von Bahnlinien, veröffentlicht durch das Bundesamt für Umweltschutz, Mai 1988, Nr. 89.

Kommentar

Arbeitsgrundlage : Richtlinien zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977, revidiert 1982.

Die gesetzlichen Gesichtspunkte, welche beim Erstellen eines derartigen Katalogs befolgt werden müssen, sind die folgenden :

Die Vorschriften stellen gesetzliche Verbote (Nutzungsbeschränkungen) mit abgestuften Bewilligungsvorbehalten dar. Falls die Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind, besteht ein gesetzliches Recht zur entsprechenden Nutzung. Einige Vorbehalte haben den Charakter von Ausnahmen, und stellen daher keine grundsätzlichen Rechte dar. Im folgenden Katalog tritt dieser Unterschied mit dem Auftreten der Begriffe "zugelassen" und "Ausnahme, ausnahmsweise" hervor.

Die Gebrauchsverbote stellen Nutzungsbeschränkungen des Grundeigentums dar, so dass diese eine gesetzliche Grundlage aufweisen, von öffentlichem Interesse sind und bei Enteignung entschädigt werden müssen. Die beiden ersten Bedingungen werden für die Schutzzonen öffentlicher Grundwasserfassungen erfüllt. Die Frage der materiellen Enteignung bedarf jedoch einer Überprüfung für jeden einzelnen Fall, wofür die rechtliche Praxis noch weitgehend fehlt.

Die Vorschriften richten sich an die Grundeigentümer sowie an jene Personen, die in der Schutzzone Wohnsitz haben, oder darin arbeiten. Daher müssen sie klar, genau und verständlich sein und deren Befolgung muss durch die überwachende Behörde durchgesetzt werden können. Hiermit sollen keine Weisungen an die Behörden des Gewässerschutzes erteilt werden, ebenso wenig sollen Angaben über die zu verlangenden Belastungen und Bedingungen zur Erteilung einer Bewilligung gegeben werden.

Die Vorschriften, ebenso wie der Schutzzonenplan, sind rechtskräftig und können nur auf dem Rechtsweg abgeändert werden.

Nur Unerlässliches darf reglementiert werden. Vorschriften können von Fall zu Fall zugefügt werden, Ueberflüssiges muss gestrichen werden.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Weidegang : Falls die Fassungsbecken beispielsweise sehr grossflächig sind oder falls eine ausreichende Deckschicht vorliegt, kann der Weidegang im Fassungsbecken oder einem Teil desselben ausnahmsweise zugelassen werden.

Intensive landwirtschaftliche Kulturen : Gemüse- und Obstgärten werden nicht als Intensivkulturen aufgefasst. Ausnahmen des Verbots sind in der engeren Schutzzone möglich, falls die Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend ist und falls angemessene Schutzmassnahmen getroffen werden.

Ausbringen von Jauche : Die Vorschriften sind ungültig, falls der höchste Grundwasserstand mindestens 2 m unter Terrain liegt und die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten eine gute Filterwirkung aufweisen. Ausserdem muss ein oberflächliches Abfliessen zur Fassung hin ausgeschlossen sein. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, sollte die zulässige Düngemenge ermittelt werden.

Hoch- und Tiefbauten

Abwasserleitungen : Während der Ueberprüfung der Dichtigkeit der Leitungen in den verschiedenen Zonen darf der durch die SIA-Norm 190 von 1977 zugelassene Wasserzugabe die angegebene Höchstmenge nicht überschreiten.

Autoabstellplätze

Nicht gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss : Unter diese Bezeichnung fallen alle notwendigen Plätze von bewilligten Hochbauten nach Buchstabe C. Sie müssen mit einem dichten Belag und Randbordüren versehen sein.

G E M E I N D E

ST-ANTONI

REGLEMENT FUER DIE SCHUTZZONE "S" DER FASSUNG
NIEDERMONTEN

OEFFENTLICHE AUFLAGE VOM 28. September BIS 27. Oktober 1987

Angenommen vom Gemeinderat

St. Antoni, den 14. Juli 1991

Der Gemeindeschreiber

J. V. E. E. E. E.



Der Ammann :

[Signature]

GENEHMIGT VOM STAATSRAT

Freiburg, den 04 JUL. 2001

[Signature]

Der Kanzler :

Der Präsident :

Kanton Freiburg

GEMEINDE ST. ANTONI

TEILAUFLAGE

des

SCHUTZZONENREGLEMENTES « S »

DER QUELLFASSUNGEN « NIEDERMONTEN »

nach dem Entscheid des II. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2002

Art. 2 Nutzungsvorschriften, Anmerkungen :

1. Düngung, 1.1 und weitere betreffend die Schutzzone S2

1. Auflage vom 28. September 1987 bis 27. Oktober 1987

Eigentum : Wasserversorgung Düdingen AG

AUFLAGE VOM 13.06. BIS 14.07.03

Der Gemeinderat St. Antoni

SCHUTZZONENREGLEMENT "S"

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG).
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.
- Kantonales Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Kantonales Ausführungsbeschluss vom 7. Dezember 1992 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Grundwasserschutzzone S wird unterteilt in die Zonen:

- S1 (Fassungsbereich)
- S2 (engere Schutzzone)

gemäss Schutzzonenplan.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Zeichenerklärung: + zugelassen

- verboten

b nur in Ausnahmefällen zulässig; das zuständige kantonale Amt kann, nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.

Die Wasserversorgungen und die Besitzer der Quell- und Grundwasserfassungen sind verpflichtet, den von den Schutzzonen betroffenen Grundbesitzern die Nutzungsbeschränkungen mitzuteilen und diesen allfällige Ergänzungen bekanntzumachen (z.B. neue Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln).

Ausserdem sind sie verpflichtet:

- die Einhaltung der gültigen Vorschriften zu überwachen.
- den Zustand risikoreicher Installationen wie Miststöcke, Jauchegruben, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittel- und Pflanzenschutzmittellager regelmässig zu überprüfen, so dass diese kein Wasser verschmutzen können.

Die Anmerkungen sind Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig			Zone
			S1 S2

A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

a. Bodennutzung

Graswirtschaft	+	+
Weidegang	b	+
Ackerbau	-	+
Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüseukulturen	-	b ²
Container-Pflanzenschulen und ähnliches	-	-
Wald	+	+

b. Düngung

Ausbringen von Hofmist	-	+1;2
Ausbringen von flüssigem Hofdünger	-	-
Ausbringen von flüssigem Klärschlamm, gekalkt oder kompostiert, hygienisiert	-	-
Ausbringen von hygienisiertem Kompost	-	+1;2
Ausbringen von nicht hygienisiertem Klärschlamm	-	-
Ausbringen von nicht hygienisiertem Kompost	-	-
Anwenden von Handelsdünger	-	+2
In forstlichen Pflanzgärten	-	-
Lanzendüngung	-	-

c. Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzmittel, Herbizide und Wachstumsregulatoren)

Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	-	+2
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Forst- wirtschaft	-	+2
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutz- mitteln	-	-
Andere Produkte	-	-
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden in forstlichen Pflanzgärten	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen, sowie Beseitigung von Brühresten und Reinigung von Geräten	-	-

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig			Zone	
			S1	S2
d.	<u>Holzschutzmittel</u>		-	-
e.	<u>Bewässerung</u>			
	Anwendung von Oberflächenwasser		-	+
	Anwendung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser		-	-
f.	<u>Übriges</u>			
	Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden		-	-

ANMERKUNGEN

1. Düngung

- 1.1 In den Zonen S2 ist nur das Ausbringen von Hofmist und die Anwendung von mineralischen Düngungsmitteln bewilligt. Es darf maximal 20 t Mist pro ha und Jahr ausgebracht werden.
- 1.2 Die Jauche und der Mist müssen regelmässig verteilt werden. Verschlauchungen müssen mit grösster Vorsicht ausgeführt werden. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist muss gut zerstreut werden, falls möglich mit einem Mistzetter.
- 1.3 Während des Ausbringens darf der Boden weder gefroren, schneebedeckt noch wassergesättigt sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
- 1.4 Brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 1.5 Für Grün- und Hartplätze: die Beschränkungen betreffend die Anwendungsperioden und die Dosierung von Düngemitteln sind ebenfalls gültig.

2. Pflanzenschutzmittel

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, dass feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer eingebracht oder abgelagert werden. Sie verbieten ebenfalls das Ablagern dieser Stoffe ausserhalb der Gewässer oder deren Versickernlassen in den Untergrund (Art. 6 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die vorgeschriebenen Einschränkungen für jedes Produkt müssen eingehalten werden. Zudem müssen die Direktiven und Vorschläge der zuständigen Bundesämter beachtet werden.

INTENSIVKULTUREN können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Für solche ebenso wie für Dünge- und Pflanzenschutzmittelfragen muss mit den zuständigen Personen der landwirtschaftlichen Schulen, der Wasserversorgung und des AfU Kontakt aufgenommen werden.

Sobald der Bund neue Vorschriften betreffend dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Zone S2 erlässt, muss das Reglement dementsprechend angepasst werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften dürfen die bestehenden Pflanzenschutzmittellager mit Rücksicht auf des Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Seite 10 aufgebracht werden.

Diese Liste wird mit jeder Neuerscheinung des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnisses nachgeführt. Die Ergänzungen werden den Landwirten durch "die landwirtschaftliche Presse (AGRI-Journal) und das Amtsblatt" mitgeteilt. Das Kantonale Amt für Pflanzenschutzmittel (bei der Station für Pflanzenproduktion in Grangeneuve) ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

(Pflanzenschutzmittelverzeichnis, siehe Seite 10; die Liste wird durch das FAW laufend ergänzt).

Im Frühjahr 1987 wurden auf Bundesebene die folgenden Weisungen über den Gebrauch von Produkten auf der Basis von Atrazin oder Simazin erlassen:

Landwirtschaft:

Atrazin konnte bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung verwendet werden, mit maximal 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahr- oder fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung). Aufgrund der neuen Vorschriften kann dieses Produkt nur noch einmal jährlich und vor dem 30. Juni ausgebracht werden, in Mengen von höchstens 1.5 kg/ha. Der Gebrauch von Atrazin im Weinbau (bisher 2 - 5 kg/ha) und in Spargelkulturen (1 - 2 kg/ha) wurde verboten.

Das Ausbringen von Simazin wurde auf maximal 1.5 bis 2.5 kg/ha im Obst- und Weinbau (bisher 5 kg/ha), auf maximal 1 - 2.5 kg/ha in Spargelkulturen (bisher 5 kg/ha) und auf maximal 1 - 1.5 kg/ha im Maisanbau (bisher 5 kg/ha) beschränkt. Das Ausbringen ist nur im Frühjahr bis spätestens 30. Juni erlaubt.

Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Schutzzone S

Die Schutzzonen S von Quell- und Grundwasserfassungen sind für grosse Fassungen im Grundbuch eingetragen, z.B. Wasserfassungen einer Gemeinde.

In den Schutzzonen S 1 (Bereich der Wasserfassung) ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmittel untersagt.

Das bedeutet für die Praxis, dass in Zukunft auf den Parzellen der Zonen S 1 Wiesen angelegt werden müssen.

In der Schutzzone S 2 und S 3 sind folgende Produkte verboten:

Fungizide

Wirkstoff :

- DAZOMET (DMTT)
- FURALAXYL
- ANILAZINE + CHLOROTHALONIL

Handelsname :

- Basamide, Dazomet
- Fongarid
- Fusatox-wp Royal

Insektizide, Nematizide

Wirkstoff :

- ALDICARBE

Handelsname :

- Témik 10 G

Herbizide

Wirkstoff :

- TRICLOPYR

Handelsname :

- Garlon 3 A

Die meisten dieser Produkte können auch durch andere Produkte mit gleicher Wirkung ersetzt werden. Nachstehend sind diese Analogprodukte für den Ackerbau und in Wiesen und Alpwiesen aufgezählt.

Verbotenes Produkt	Ersatzprodukt
- Temik 10 G	<i>Carbofuran (mehrere), Counter 2 G, Curaterr, Deltanet-Granulat, Diafuran, Intrasol, Terbufos 2 G</i>
- Garlon 3A	<i>2,4-D (Brennnesseln) Express (Sträucher)</i>

Landwirte, die Parzellen in den Schutzzonen bewirtschaften, müssen im Interesse der Wasserqualität auf alle verbotenen Produkte verzichten.

Grangeneuve, den 15.07.02

Kantonale Station für Tierproduktion
und Pflanzenbau
Pflanzenschutzdienst
Grangeneuve - 1725 Posieux

Art. 3 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

Weidegang: Falls die Fassungskbereiche beispielsweise sehr grossflächig sind oder falls eine ausreichende Deckschicht vorliegt, kann der Weidegang im Fassungskbereich oder einem Teil desselben ausnahmsweise zugelassen werden.

Intensive Kulturen: Die Gemüsegärten sind die am stärksten überdüngten Flächen in unserem Land, denn sie sind im Winter meistens nicht begrünt und die Düngemittel werden in ungünstigen Perioden eingebracht. Ihre Zulassung sollte in der Zone S2 begrenzt werden. Es sollten ebenfalls Einschränkungen vorgesehen werden. Die privaten Obstgärten sind im allgemeinen nicht überdüngt.

Ausbringen von Hofmist: Die Vorschriften von Anmerkung 1.1 sind nur dann gültig, wenn der höchste Grundwasserstand 2 m oder mehr unter Terrain liegt und die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten eine gute Filterwirkung aufweisen. Ausserdem muss ein oberflächliches Abfliessen zur Fassung hin ausgeschlossen sein. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, muss im Einzelfall die maximal zulässige Düngemenge durch Grangeneuve ermittelt werden.

Bewässerung: In der engeren Schutzzone ist die Bewässerung mittels Oberflächenwasser zu untersagen, falls die Wasserqualität eine Gefahr für das Grundwasser darstellt.

Kanton Freiburg

GEMEINDE ST. ANTONI

TEILAUFLAGE des SCHUTZZONENREGLEMENTES « S »

DER QUELLFASSUNGEN « NIEDERMONTEN »

nach dem Entscheid des II. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2002

Art. 2 Nutzungsvorschriften, Anmerkungen :

1. Düngung, 1.1 und weitere betreffend die Schutzzone S2

1. Auflage vom 28. September 1987 bis 27. Oktober 1987

Eigentum : Wasserversorgung Düringen AG

AUFLAGE VOM 13.06. BIS 14.01.03

Genehmigt durch den Gemeinderat

S. Babin....., den *12. Juli* 2003

der Gemeindeschreiber :

H. Fauriol



der Ammann :

[Signature]

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

Freiburg, den

der Staatsrat, Direktor

.....

DER FASSUNGEN IN NIEDERMONTEN
Wasserversorgung A
3186 DÜDINGEN

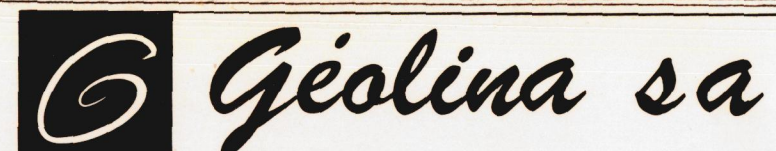
i. v. Σ Zahlen!



Der Staatsrat, Di

BRUDERER SA

Rue St-Pierre 6 1700 FRIBOURG (Tél. 037/22 22 70-48)



GÉOLOGUES INGÉNIEURS ASSOCIÉS

Route St-Nicolas-de-Flüe 10
1700 FRIBOURG

MODIFIZIERTER SCHUTZZONENPLAN

LEGENDE

- | | | |
|---|-------|--------------------|
|  | SI | Fassungsgebiet |
|  | S II | Engere Schutzzone |
|  | S III | Weitere Schutzzone |

